

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit (Pachtrecht)

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) Voraussetzung dafür, dass eine kleingärtnerische Organisation, wie z. B. ein Bezirksverband, einen Zwischenpachtvertrag schließen kann. Damit soll sicher gestellt werden, dass das Zwischenpachtprivileg nur einer Organisation zusteht, die selbstlos handelt und damit die durch das Gesetz geförderten Ziele anstrebt.

Voraussetzungen für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit sind zunächst die Eintragung in das Vereinsregister sowie, dass sich der betreffende Verein/Verband der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft. Ferner müssen bestimmte Satzungsbestimmungen vorhanden sein.

So muss die Satzung regeln, dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt, erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entsteht nicht automatisch bei Vorliegen der Voraussetzungen, sondern sie muss beantragt und verliehen werden. Die jeweils dafür zuständigen Behörden sind landesrechtlich festgelegt. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit kann bei Zuwiderhandlung entzogen werden.

Sie ist aufgrund des beschriebenen Regelungsbereiches nicht mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit, die vom Finanzamt zuerkannt wird, zu verwechseln.

DER FACHBERATER November 2008 Du